



**Verordnung  
zum Zusammenarbeitsvertrag  
RFO Region Burgdorf**

vom 18. Oktober 2010

Ausgabe Januar 2011



# Verordnung zum Zusammenarbeitsvertrag RFO Region Burgdorf

---

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag RFO Region Burgdorf erlassen die Stadt Burgdorf sowie die Anschlussgemeinden Heimiswil und Oberburg gemeinsam folgende Verordnung:

## Art. 1

Regionales Führungsorgan  
1. Organisation

<sup>1</sup>Das Regionale Führungsorgan besteht aus einem C RFO, einem Stabschef sowie aus sieben weiteren Personen mit besonderem Fachwissen in den Bereichen

- 1) Lage
- 2) Information
- 3) öff. Sicherheit
- 4) Schutz & Rettung
- 5) Gesundheit
- 6) Logistik
- 7) Infrastruktur

<sup>2</sup>Das Führungsorgan wird unterstützt durch die Geschäftsstelle und durch die zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden und des Zivilschutzes (Führungsunterstützung)

## Art. 2

2. Wahl der Mitglieder

<sup>1</sup>Der Gemeinderat Burgdorf wählt die Mitglieder des Regionalen Führungsorganes sowie die für die Geschäftsstelle verantwortliche Person.

<sup>2</sup>Er berücksichtigt wenn möglich Personen aus den verschiedenen angeschlossenen Gemeinden und gibt diesen Gelegenheit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

## Art. 3

3. Beizug weiterer Personen

<sup>1</sup>Der C RFO kann weitere Personen, namentlich Spezialisten mit besonderen Fachkenntnissen, als Mitglieder des Führungsorgans mit beratender Stimme ernennen.

<sup>2</sup>Er informiert den Gemeinderat Burgdorf sowie die Anschlussgemeinden umgehend über derartige Ernennungen.

## Art. 4

4. Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Das Regionale Führungsorgan unterstützt mit dem Fachwissen seiner Mitglieder den Gemeinderat Burgdorf und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

<sup>2</sup>Es trifft die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup>Ist Gefahr im Verzug, verfügt der C RFO über eine finanzielle Kompetenz von Fr. 20'000.— für die selbständige Ergreifung von nötigen Massnahmen. Er informiert unverzüglich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sowie den Regierungsstatthalter.

#### **Art. 5**

5. Organigramm,  
Leistungsauftrag

<sup>1</sup>Die Einzelheiten der Organisation des Führungsorgans richten sich nach dem Organigramm im Anhang I zu dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Der Leistungsauftrag für das Führungsorgan ist im Anhang II dieser Verordnung enthalten.

#### **Art. 6**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten sind alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Diese Verordnung ist mitsamt den Anhängen I und II von den Gemeinderäten wie folgt beschlossen worden:

Burgdorf, 18.10.2010

DER GEMEINDERAT  
Elisabeth Zäch, Präsidentin  
Roman Schenk, Sekretär

Heimiswil, 18.10.2010

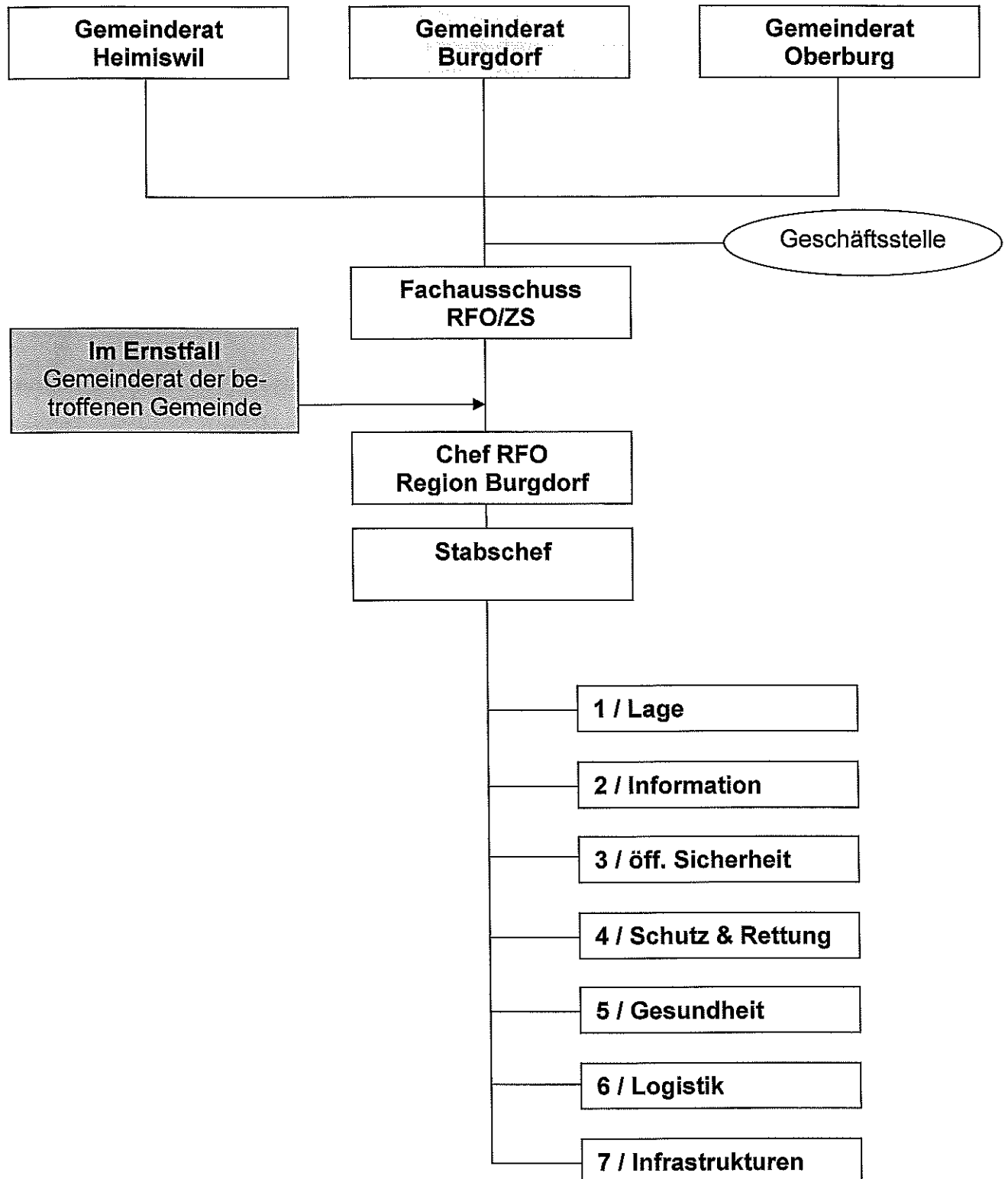
DER GEMEINDERAT  
Jürg Burkhalter, Präsident  
Hannes Fankhauser, Sekretär

Oberburg, 18.10.2010

DER GEMEINDERAT  
Ernst Bolzli, Präsident  
Martin Zurflüh, Sekretär

**Anhang I:**

**Organigramm Regionales Führungsorgan Region Burgdorf**



## **Anhang II:**

### **Leistungsauftrag für das Regionale Führungsorgan Region Burgdorf**

#### **1. Grundlagen**

Grundlagen für den Leistungsauftrag und die Tätigkeit des Regionalen Führungsorgans RFO bilden:

- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1),
- die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11),
- das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1),
- die kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV; BSG 521.10),
- der Vertrag zwischen der Stadt Burgdorf und den angeschlossenen Gemeinden betreffend das Regionale Führungsorgan Region Burgdorf,
- die Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Gemeinden und im Verwaltungskreis Emmental.

#### **2. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit des Regionalen Führungsorgans Region Burgdorf erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Burgdorf, Heimiswil und Oberburg.

#### **3. Auftrag des Regionalen Führungsorgans (Produkte)**

##### **3.1 Vorbereitung**

Das Regionale Führungsorgan

- a) sorgt dafür, dass die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel in Katastrophen und Notlagen geschaffen werden,
- b) beurteilt die Gefahren, die Fachdienstkonzepte und die spezifischen Einsatzplanungen,
- c) trifft Vorkehrungen zum Schutz von Bevölkerung, Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen,
- d) stellt die Grundausbildung der Angehörigen des Regionalen Führungsorgans sicher und überwacht den Ausbildungsstand der gemeindeeigenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
- e) stellt den zuständigen Stellen, namentlich in der Einwohnergemeinde Burgdorf und in den angeschlossenen Gemeinden, die erforderlichen Anträge für Vorbereitungsoptimierungen, soweit es nicht selbst in der Sache zuständig ist,
- f) sorgt für einen RFO Hauptführungsstandort in der Sitzgemeinde Burgdorf und lokale Reserve-Führungsstandorte in den Anschlussgemeinden,
- g) regelt die spezifischen Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in Pflichtenheften.

##### **3.2 Einsatz**

Das Regionale Führungsorgan

- a) stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher und analysiert die Lage,

- b) erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinderäte der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinden und stellt sicher, dass deren Beschlüsse vollzogen werden,
- c) ordnet im Rahmen seiner Zuständigkeiten unaufschiebbare Sofortmassnahmen an,
- d) trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Gemeindebehörden, der Kantonspolizei und dem Regierungstatthalter zusammen,
- e) koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt soweit erforderlich zusätzliche Ressourcen,
- f) stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher,
- g) sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur,
- h) veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

#### **4. Zuständigkeiten innerhalb des Regionalen Führungsorgans**

##### **4.1 Chef RFO**

Der Chef RFO als Leiter des Regionalen Führungsorgans

- a) führt das RFO,
- b) überwacht die Sicherstellung der Vorbereitung für die Alarmierung der Bevölkerung, der Behörden, des Führungsorgans und spezifischer Verwaltungsteile,
- c) stellt die Personalplanung und die Personalbesetzung des RFO sicher,
- d) organisiert die Ausbildung des RFO und überwacht den Informationsstand im RFO und in den spezifischen Verwaltungsteilen,
- e) überwacht die angemessene Bereitschaft der gemeindeeigenen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen,
- f) hält Kontakt zur Führungskoordination BSM, zu den übergeordneten Führungsorganen und zu den Behörden der Sitz- und der Anschlussgemeinden und sorgt periodisch für den Informationsausgleich,
- g) löst im Ereignisfall in Koordination mit dem Einsatzkoordinator FRONT die Alarmierung des RFO oder Teile davon aus und informiert die Behörde und den Regierungstatthalter,
- h) ist der direkte Ansprechpartner der Behörde, arbeitet eng mit dieser zusammen und unterstützt sie in der Entschlussfassung.

##### **4.2 Regionales Führungsorgan**

Das Regionale Führungsorgan

- a) löst im Ereignisfall innert nützlicher Frist in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Sofortmassnahmen aus,
- b) kann das Aufgebot von Zivilschutz, Feuerwehr und weiteren Mitteln der Gemeinden (z.B. Verwaltung, Werke, etc.) veranlassen,
- c) passt im Fall der Abwesenheit des Chef RFO und seines Stellvertreters die Führungsorganisation den Erfordernissen des Einsatzes an und klärt unter sich die Gesamteinsatzleitung,
- d) setzt die Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinden ein und koordiniert den Einsatz der regionalen Einsatzmittel, sowie gegebenenfalls weitere Fachspezialisten,
- e) fordert weitere notwendige Mittel von privaten Fachstellen an und beantragt in Koordination mit dem Gemeinderat über das Regierungstatthalteramt zusätzliche Unterstützung von Kanton und Bund,

- f) sorgt für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungsrelevanten Fakten (Text, Bild, Ton, etc.),
- g) entwickelt Handlungsmöglichkeiten, berät die politischen Behörden, zeigt Lösungsvarianten mit Vor- und Nachteilen auf und stellt die erforderlichen Anträge,
- h) setzt die strategischen Absichten und die Vorgaben des Gemeinderates/der Gemeinderäte in Weisungen und Aufträge an die Einsatzkräfte im Schadenraum um,
- i) stellt in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden die Vorbereitungen für die Medienorientierung sicher,
- j) setzt die zielgruppengerichtete Information der Bevölkerung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel sicher und veranlasst den Betrieb eines Sorgentelefon.

## **5. Finanzen**

Die Finanzierung des Regionalen Führungsorgans richtet sich nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Burgdorf sowie dem Zusammenarbeitsvertrag RFO Region Burgdorf zwischen der Einwohnergemeinde Burgdorf und den angeschlossenen Gemeinden.